

Departement SUS

Stationäre Langzeitpflege: Taxen 2025 Alterszentren Zug; Genehmigung

I Gesetzliche Grundlagen

Nach § 3 und § 4 der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflegeverordnung, LpFV; BGS 826.113) vom 1. Juni 2004, Stand 1. Januar 2015, hat der Stadtrat die Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen mit den sich daraus ergebenden Beiträgen an die ungedeckten Pflegekosten festzulegen. Diese sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II Tarifierträge

Die Tarifierträge 2025 der Alterszentren Zug (AZZ) mit dem AZ Neustadt, dem AZ Frauensteinmatt und dem AZ Herti wurden gemäss den Rahmenbedingungen eingereicht, vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit geprüft und anschliessend mit den AZZ in zwei Sitzungen verhandelt. Berechnet wurden die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen mit dem Taxtool 2025, welches Kostentransparenz und -wahrheit ermöglicht.

Gemäss § 7a Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998, Stand 1. Januar 2017 (Spitalgesetz, BGS 826.11) und der Verwaltungsvereinbarung der Zuger Einwohnergemeinden über die gemeinsame Organisation der Langzeitpflege ist die Konferenz Langzeitpflege für die Festlegung der Höhe der Patientenbeteiligung für die ambulante und stationäre Langzeitpflege zuständig. Am 19. Juni 2024 beschloss die Konferenz Langzeitpflege, die Patientenbeteiligung für die stationäre und ambulante Langzeitpflege für das Jahr 2025 mit maximal 20 % des Krankenversicherungsbeitrages zu berechnen. Weiter hat die Konferenz Langzeitpflege die Anpassungen Taxtool 2025 gutgeheissen. Damit werden Massnahmen der Institutionen zur Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung gemäss Einführungsgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP) unterstützt.

Konkret werden auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Taxtool im Kanton Zug folgende Anpassungen zur Förderung der Ausbildung aufgenommen:

- Die Lohnhöhen für auszubildendes Pflegepersonal werden gemäss Empfehlung von XUND Zentralschweiz mit CHF 1'300.00 und CHF 1'800.00 x 13 im Taxtool 2025 eingesetzt.
- Mit einer Pauschale von CHF 4'000.00 pro Jahr wird die Finanzierung der Stelle und Funktion Ausbildungsverantwortliche Auszubildende pro Fachperson Tertiärstufe in Ausbildung unterstützt.
- Als Massnahme zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufes wird dem Stundenansatz für Inkonvenienzzulagen von CHF 11.00 pro Stunde einstimmig zugestimmt. Damit werden neu die effektiven zulagenberechtigten Stunden erfasst und berechnet.

Weiter sind die Kosten für Mittel und Gegenstände Kategorie A MiGel im Taxtool wie bisher mit CHF 150.00 pro Bewohner/-in berücksichtigt. Die Entschädigung für die notwendige Führung des individuellen elektronischen Patientendossiers (EPD) wurde neu auf CHF 100.00 (bisher: CHF 200.00) pro Bewohner bzw. Bewohnerin und Jahr gesenkt.

Allgemeine Erläuterungen Berechnung Pflege- und Betreuungstaxe

Die Pflorgetaxe bemisst sich nach dem Pflegebedarf und beinhaltet die Pflichtleistungen nach Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Die Berechnung erfolgt mit dem jährlich auf die Rahmenbedingungen angepassten Taxtool 2025.

Die Kosten pro Pflegeminute ergeben sich aus dem Pflegemix der budgetierten BESA-Stufen und den daraus abgeleiteten Pflegeminuten, dem Aufwand für Personalkosten sowie den anteilmässigen Zusatzkosten zur Sicherung der Qualität, Aus- und Weiterbildung und einem Teil der Anlagekosten. Bei einem höheren BESA-Stufenmix können die Zusatzstellen und die Zusatzkosten auf mehr Pflegeminuten verteilt und so die Pflegekosten pro Pflegeminute in Relation tendenziell gesenkt werden. Der budgetierte Stufenmix, die Personaldotation und die damit verbundenen Lohnkosten sowie der Anteil Auszubildende haben somit den grössten Effekt auf die Kosten pro Pflegeminute und Betreuung. Die Kostenwahrheit wird durch die Umlegung eines Teils der Anlagekosten und die anteilmässigen Verwaltungskosten auf die Pflege abgebildet. Weitere Kostentreiber sind die steigenden Energiekosten und die Teuerung, welche über diesen Mechanismus einen Anstieg der Pflegekosten verursachen.

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen sowie die Unterstützung bei Aktivitäten, die vom Pflege- und Assistenzpersonal gemeinsam erbracht werden. Es ist keine Leistung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Sie wird mit dem Taxtool errechnet und entspricht im Prinzip der Differenz zwischen den KVG-pflichtigen Kosten des Pflegepersonals und den effektiven anstellungsbedingten Kosten, aufgeteilt auf die Anzahl budgetierter Aufenthaltstage. Die Anzahl Aufenthaltstage steht wiederum in Verbindung mit der geplanten Auslastung. Diese Nicht-KVG-Kosten werden auf alle Bewohnenden (Pflegestufen 0 bis 12) gleichmässig verteilt — unabhängig davon, wieviel Betreuung sie tatsächlich beanspruchen. Für den anspruchsvollen Betreuungsaufwand auf den geschützten Demenzabteilungen wird keine erhöhte Betreuungstaxe festgelegt.

Allgemeine Erläuterungen Berechnung Pensionstaxe und Sozialverträglichkeit

Die Pensionstaxe umfasst neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen. Über die Pensionstaxe erwirtschaften die Alterszentren den Aufwand für die Administration und das Personal (ohne Pflegepersonal) sowie die Anlagenutzung und Refinanzierung pro Bewohnendentag. Das Taxtool berücksichtigt die kalkulatorischen Vollkosten und entspricht somit der Kostenwahrheit bei den Anlagekosten. Dies bedeutet, dass die Substanzerhaltung und die Refinanzierung der Alterszentren über die Pensionstaxe in Zukunft sichergestellt sind und die Verantwortung dafür bei der Betreiberin liegt.

Die Pensionstaxen sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufenthaltskosten. Getragen werden diese durch die Bewohnenden. Der Anteil für die Bewohnenden ergibt sich aus der Pensionstaxe und der Betreuungstaxe zusammen sowie der Patientenbeteiligung an die Pflege. Der Eigenanteil der Pflorgetaxe wird zusätzlich verrechnet und hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Pensions- und Betreuungstaxen.

Sozialverträglichkeit im Kontext der Finanzierung des Aufenthaltes in einem Alterszentrum besagt, dass die Aufenthaltskosten bestehend aus Pensions- und Betreuungstaxe bei der subsidiären Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen mit der ab dem 1. Januar 2025 im Kanton Zug über alle Stufen geltenden maximalen Tagestaxen von CHF 196.50 finanziert werden kann. Die Anpassung der gesetzlichen maximalen Tagestaxe bei den Ergänzungsleistungen wurde durch die SOVOKO und

Organisation Langzeitpflege bei Gesprächen mit der Gesundheitsdirektion angeregt. Durch diese Erhöhung der Taxe steigt der durch Ergänzungsleistungen finanzierte Anteil der Zimmer in den Pflegezentren und die Tarife entsprechen dem Grundsatz der Sozialverträglichkeit. Die Pflegeeinrichtungen in der Stadt Zug können aufgrund der gestiegenen Kosten immer weniger Zimmer mit sozialverträglichen Pensionstaxen anbieten.

Antrag zur Pflege- und Betreuungstaxe

Für die Berechnung der Taxen wurde die AZZ aufgefordert, die Vollkosten gemäss Taxtool in den Tarifverhandlungen darzustellen und entsprechend zu budgetieren.

Der Tarifiertrag 2025 ist im Rahmen der grossen Herausforderung mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung sowie der anspruchsvollen Personalrekrutierung zu beurteilen. Die komplexe Situation betreffend Fachkräftemangel, aber auch die Entwicklung der wirtschaftlichen und demografischen Trends führen zu einer Kostensteigerung, insbesondere bei den Pflegekosten. Die grössten Kostentreiber sind die steigenden Lohnkosten beim Personal. Durch die Erhöhung der Inkonvenienzen von bisher pauschal 8 % der Lohnsumme auf neu CHF 11.00 pro effektiv geleistete Stunde sowie die zusätzlichen Stellen in der Ausbildung entstehen höhere Lohnkosten. Die AZZ budgetieren bei konstant hoher Auslastung von rund 99 % auch mit einer steigenden Menge an verrechenbaren Pflegeminuten bei höherem Pflegestufen-Mix. Der budgetierte Stufenmix, die Personaldotation und die damit verbundenen Lohnkosten sowie der Anteil Auszubildende haben somit den grössten Effekt auf die Kosten pro Pflegeminute. Die Gemeinden beteiligen sich über die Restfinanzierung an den höheren Ausbildungskosten und Lohnmassnahmen im Rahmen der Umsetzung Ausbildungsoffensive der Pflegeinitiative.

Gegenüber dem Vorjahr führt dies bei den AZZ zu einem Aufschlag von rund 3.9 % bei den Pflege-taxen. Im AZ Neustadt von CHF 1.42 auf CHF 1.48, im AZ Herti von CHF 1.43 auf CHF 1.48 und im AZ Frauensteinmatt von CHF 1.42 auf CHF 1.48. Die Betreuungstaxe steigen im AZ Frauensteinmatt um 4.5 % auf CHF 29.90, im AZ Neustadt um 10.0 % auf CHF 33.00 und im AZ Herti bleiben sie unverändert bei CHF 30.00 pro Tag.

Antrag zur Pensionstaxe

Die hohe budgetierte Auslastung von 99 % der Pflegebetten widerspiegelt die grosse Nachfrage nach Pflegeheimplätzen. Die durchschnittlichen Pensionstaxen pro Bewohnenden liegen in den AZZ zwischen CHF 178.74 im AZ Neustadt und CHF 229.35 im AZ Frauensteinmatt. In keinem der Alterszentren decken die kalkulierten Einnahmen aus der Pension pro Bewohnendentag die durchschnittlichen Kosten pro Tag der Bewohnenden. Die daraus resultierenden Aufwands-überschüsse werden sich als Defizite niederschlagen. Das heisst, die Einnahmen der Pensionstaxen decken die Kosten nicht und für zukünftige Investitionen können zu wenig Rückstellungen gebildet werden. Im Zusammenhang mit dem Taxtool und der Systematik der Vollkostentransparenz beurteilt die Stadt Zug diese Defizite kritisch und versteht diese Problematik als systembedingt. Die Zunahme der Personalkosten und allgemeine Teuerung führen dazu, dass im AZ Neustadt nur ein Doppelzimmer und im AZ Frauensteinmatt 18 Einzelzimmer im Rahmen der Sozialverträglichkeit in Bezug auf die Ergänzungsleistungen angeboten werden können. Die Aufenthaltskosten pro Tag in den Alterszentren Neustadt und Frauensteinmatt überschreiten damit die maximale Obergrenze der Ergänzungsleistungen von CHF 196.50 pro Tag in fast allen Zimmerkategorien. Mit den geplanten 68 sozialverträglichen Zimmern im AZ Herti erfüllen die AZZ insgesamt eine knapp befriedigende Quote an sozialverträglichen Zimmerkategorien. Die Stadt Zug beobachtet diese Situation genau und steht diesbezüglich in engem Austausch mit den AZZ.

Mit dem Leistungsauftrag durch die Stadt Zug ist die Auflage verbunden, sozialverträgliche Zimmer zu garantieren. Da die mögliche Anpassung bei den Ergänzungsleistungen zwar nötig, aber nicht absehbar ist, wurde mit den AZZ vereinbart, dass die AZZ das Risiko von ungedeckten Kosten bei

Bewohnenden mit Ergänzungsleistungen tragen. Die Stadt Zug übernimmt diese in der allgemeinen Langzeitpflege nicht.

Aufgrund der beschriebenen herausfordernden externen Faktoren wie der komplexen Personalsituation mit steigenden Lohnkosten und der ungebrochen hohen Auslastung und Nachfrage nach Pflegeplätzen, konnte die Delegation der AZZ die Kostenentwicklung für die Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe plausibel und nachvollziehbar aufzeigen. Es ist wichtig, dass die Tarife im Rahmen der Abgeltung der Pflegefinanzierung nach § 3 und § 4 der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege (Langzeitpflegeverordnung, LpfV; BGS 826.113) vom 1. Juni 2004, Stand 1. Januar 2015, festgelegt werden, damit die AZZ ihre Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung ausführen können und Massnahmen zum Erhalt der Qualität und Gewinnung von Personal umgesetzt werden können.

Die Stadt Zug begrüsst die vorausschauende Planung im Bereich Personalerhalt und den Ausbau der nötigen Ressourcen.

In Anbetracht der Kostensteigerung bei den Tarifen für die Abgeltung der Restkosten Pflege und der demografischen Entwicklung mit einem zunehmenden Bedarf an Pflegeleistungen, hat die Fachstelle Alter und Gesundheit der Stadt Zug im Konto 3634.50 "Beiträge an stationäre Leistungserbringer" gegenüber dem Vorjahr CHF 1'380'000.00 mehr budgetiert. Mit dieser finanziellen Abgeltung schafft die Stadt Zug gute Rahmenbedingungen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung (SDG3).

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Für das Jahr 2025 werden die Taxen der Alterszentren Zug, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, wie folgt festgelegt:

AZ Frauensteinmatt

Pflegetaxe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
Stufe			
1	21.00	22.00	4.8 %
2	43.00	45.00	4.7 %
3	71.00	74.00	4.2 %
4	100.00	104.00	4.0 %
5	129.00	134.00	3.9 %
6	157.00	163.00	3.8 %
7	186.00	193.00	3.8 %
8	214.00	223.00	4.2 %
9	243.00	253.00	4.1 %
10	271.00	282.00	4.1 %
11	300.00	312.00	4.0 %
12	329.00	342.00	4.0 %
	2024	Antrag 2025	Δ
Betreuungstaxe in CHF	28.60	29.90	4.5 %

Pensionstaxe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
EZ Geriatrie (18)	163.00	166.00	1.8 %
EZ Geriatrie Park (19)	166.00	169.00	1.8 %
EZ Geriatrie See (5)	168.00	171.00	1.8 %
DZ Geriatrie See (5)	183.00	186.00	1.6 %
EZ Wohngruppe (8)	165.00	168.00	1.8 %
EZ Wohngruppe See (10)	170.00	173.00	1.8 %
DZ Wohngruppe (2)	185.00	188.00	1.6 %
DZ Wohngruppe (2) pP	160.00	163.00	1.9 %
EZ Wohngruppe Pilatus (3)	165.00	168.00	1.8 %
EZ Wohngruppe Pilatus (7)	170.00	168.00	-1.2 %
DZ Wohngruppe Pilatus (1)	185.00	188.00	1.6 %

AZ Herti

Pflegestufe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
Stufe			
1	21.00	22.00	4.8 %
2	43.00	44.00	2.3 %
3	72.00	74.00	2.8 %
4	100.00	104.00	4.0 %
5	129.00	133.00	3.1 %
6	157.00	163.00	3.8 %
7	186.00	192.00	3.2 %
8	215.00	222.00	3.3 %
9	243.00	252.00	3.7 %
10	272.00	281.00	3.3 %
11	300.00	311.00	3.7 %
12	329.00	340.00	3.3 %

	2024	Antrag 2025	Δ
Betreuungstaxe in	30.00	30.00	0.0 %

Pensionstaxe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
1. Stock	148.00	151.00	2.0 %
2. Stock	149.00	152.00	2.0 %
3. Stock	151.00	154.00	2.0 %
4. Stock	153.00	156.00	2.0 %
5. Stock	156.00	159.00	1.9 %
6. Stock	157.00	160.00	1.9 %
Ferienzimmer	160.00	163.00	1.9 %

AZ Neustadt

Pflege­taxe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
Stufe			
1	21.00	22.00	4.8 %
2	43.00	44.00	2.3 %
3	71.00	74.00	4.2 %
4	100.00	104.00	4.0 %
5	128.00	133.00	3.9 %
6	157.00	163.00	3.8 %
7	185.00	193.00	4.3 %
8	214.00	222.00	3.7 %
9	242.00	252.00	4.1 %
10	271.00	282.00	4.1 %
11	300.00	311.00	3.7 %
12	328.00	341.00	4.0 %

	2024	Antrag 2025	Δ
Betreuungstaxe in CHF	30.00	33.00	10.0 %

Pensionstaxe in CHF	2024	Antrag 2025	Δ
1er Zimmer (1.OG - 4.OG)	162.00	165.00	1.9 %
1er Zimmer 1.OG - SÜD	166.00	169.00	1.8 %
1er Zimmer 2.OG - SÜD	167.00	170.00	1.8 %
1er Zimmer 3.OG - SÜD	168.00	171.00	1.8 %
1er Zimmer 4.OG - SÜD	169.00	172.00	1.8 %
2er Zimmer (pro Bewohn.)	144.00	147.00	2.1 %

2. Die Stadt Zug entrichtet im Jahr 2025 für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Stadt Zug bei Heimeintritt Gemeindebeiträge an die ungedeckten Pflegekosten pro Tag. Die Beiträge für die Alterszentren Zug werden wie folgt übernommen:

Gemeindebeiträge in CHF

AZ Frauensteinmatt Pflegeminute 2025 CHF 1.4856

Stufe	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ in %*
1	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0 %
2	18.20	18.20	19.20	17.88	8.30	9.30	11.30	0.80	2.80	250.0 %
3	33.30	33.30	35.30	33.32	24.70	26.70	29.70	19.20	22.20	15.6 %
4	48.40	48.40	51.40	48.76	41.10	44.10	47.10	38.60	42.60	10.4 %
5	44.50	44.50	48.50	45.20	47.00	49.00	54.00	58.00	63.00	8.6 %
6	59.60	59.60	64.60	60.64	63.40	66.40	72.40	76.40	82.40	7.9 %
7	75.70	74.70	80.70	76.08	79.80	83.80	90.80	95.80	102.80	7.3 %
8	78.80	77.80	84.80	79.52	96.20	101.20	109.20	114.20	123.20	7.9 %
9	93.90	92.90	100.90	94.96	112.60	117.60	127.60	133.60	143.60	7.5 %
10	109.00	108.00	117.00	110.40	129.00	135.00	145.00	152.00	163.00	7.2 %
11	124.10	124.10	133.10	125.84	145.40	152.40	163.40	171.40	183.40	7.0 %
12	139.20	139.20	149.20	141.28	161.80	169.80	181.80	190.80	203.30	6.6 %

AZ Herti Pflegeminute 2025 CHF 1.4804

Stufe	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ in %*
1	3.10	3.10	9.10	8.44	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0 %
2	19.20	18.20	18.20	17.88	8.30	9.30	11.30	0.80	1.80	125.0 %
3	34.30	34.30	34.30	33.32	24.70	25.70	29.70	20.20	22.20	15.6 %
4	50.40	49.40	50.40	48.76	41.10	42.10	48.10	38.60	42.60	10.4 %
5	46.50	45.50	46.50	44.20	46.00	48.00	54.00	58.00	62.00	8.8 %
6	62.60	61.60	62.60	59.64	61.40	64.40	72.40	76.40	82.40	7.9 %
7	77.70	76.70	78.70	75.08	77.80	81.80	90.80	95.80	101.80	8.4 %
8	81.80	80.80	81.80	78.52	94.20	98.20	109.20	115.20	122.20	7.0 %
9	96.90	95.90	97.90	93.96	110.60	114.60	127.60	133.60	142.60	7.5 %
10	113.00	112.00	114.00	109.40	127.00	132.00	146.00	153.00	162.00	7.2 %
11	129.10	127.10	129.10	124.84	143.40	148.40	164.40	171.40	182.40	6.4 %
12	144.20	143.20	145.20	140.28	159.80	165.80	182.80	190.80	201.80	6.8 %

AZ Neustadt Pflegeminute 2025 CHF 1.4833

Stufe	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Δ in %*
1	3.10	3.10	9.10	9.44	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0 %
2	19.20	18.20	19.20	17.88	8.30	9.30	11.30	0.80	1.80	125.0 %
3	34.30	34.30	35.30	33.32	25.70	25.70	29.70	19.20	22.20	15.6 %
4	50.40	49.40	51.40	48.76	42.10	43.10	48.10	38.60	42.60	10.4 %
5	46.50	46.50	47.50	45.20	47.00	48.00	55.00	57.00	62.00	8.8 %
6	61.60	61.60	63.60	61.64	63.40	65.40	73.40	76.40	82.40	7.9 %
7	77.70	77.70	79.70	77.08	80.80	81.80	91.80	94.80	102.80	8.4 %
8	80.80	80.80	83.80	80.52	97.20	99.20	110.20	114.20	122.20	7.0 %
9	96.90	95.90	99.90	95.96	113.60	116.60	128.60	132.60	142.60	7.5 %
10	112.00	112.00	116.00	111.40	130.00	133.00	147.00	152.00	163.00	7.2 %
11	128.10	127.10	132.10	126.84	147.40	150.40	165.40	171.40	182.40	6.4 %
12	143.20	143.20	147.20	142.28	163.80	166.80	183.80	189.80	202.80	6.8 %

*bezieht sich auf die Jahre 2024 / 2025

3. Abgesehen von den Gemeindebeiträgen an die Pflegekosten übernimmt die Stadt Zug keine weiteren Kosten für Pensions- und Betreuungstaxen, welche nicht über die Ergänzungsleistungen finanziert werden können.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Mitteilung an:
 - Stiftung Alterszentren Zug, Geschäftsleitung, Gotthardstrasse 29, 6300 Zug, stiftung@alterszentrenzug.ch
 - Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, 6300 Zug (wird mit detaillierten Dokumenten durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verschickt)
 - Finanzdepartement
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 24. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber